

# TE OGH 2014/5/20 4Ob78/14w

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.05.2014

## Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch die Vizepräsidentin Dr. Schenk als Vorsitzende und die Hofräte Dr. Vogel, Dr. Jensik, Dr. Musger und Dr. Schwarzenbacher als weitere Richter in der Verlassenschaftssache nach M\*\*\*\*\* A\*\*\*\*\* M\*\*\*\*\*, verstorben am \*\*\*\*\*, über den außerordentlichen Revisionsrekurs der Erbin DI Dr. J\*\*\*\*\* M\*\*\*\*\*, vertreten durch Dr. Christoph Beer, Notar in Wien, gegen den Beschluss des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Wien als Rekursgericht vom 25. Februar 2014, GZ 44 R 635/13b-54, den

Beschluss

gefasst:

## Spruch

Der außerordentliche Revisionsrekurs wird mangels der Voraussetzungen des § 62 Abs 1 AußStrG zurückgewiesenDer außerordentliche Revisionsrekurs wird mangels der Voraussetzungen des Paragraph 62, Absatz eins, AußStrG zurückgewiesen.

Begründung:

## Rechtliche Beurteilung

Zweck der Nachlassabsonderung ist nicht nur die Abwehr von Gefahren, die dem Gläubiger durch Vermengung der Nachlassaktiva mit solchen des Erben drohen; vielmehr soll sie allen Gefahren vorbeugen, die sich aus der tatsächlichen Verfügungsgewalt der Erben ergeben (RIS-Justiz RS0013073; zuletzt etwa 2 Ob 148/10v = SZ 2011/10). Sind solche Gefahren zu besorgen, ist die Absonderung auch dann zu bewilligen, wenn der Nachlass nur aus Liegenschaften besteht (RIS-Justiz RS0013093, RS0013076). An die geforderte subjektive Besorgnis ist kein strenger Maßstab anzulegen (RIS-Justiz RS0013070 [insb T2]). Es genügt, dass der Gläubiger Befürchtungen für die Einbringlichkeit seiner Forderung hegt und die diesen Befürchtungen zugrunde liegenden Umstände dartut; einer Bescheinigung der Gefährdung bedarf es nicht (RIS-Justiz RS0013068). Die Beurteilung dieser Frage begründet wegen ihrer Einzelfallbezogenheit regelmäßig keine Rechtsfrage erheblicher Bedeutung (RIS-Justiz RS0013068 [T17]; 10 Ob 35/13i).

Eine zur Wahrung der Rechtssicherheit aufzugreifende Fehlbeurteilung zeigt der Revisionsrekurs nicht auf; sein Vorbringen, dass ein vom Rekursgericht als einer der Gründe für die Separation genannter Antrag auf Ausstellung einer Amtsbestätigung rechtskräftig abgewiesen worden sei, ist eine unbeachtliche Neuerung. Entgegen der im Revisionsrekurs vertretenen Auffassung mindern grundsätzlich auch die Kosten des Rechtsvertreters der mit der Besorgung und Verwaltung des Nachlasses betrauten Erben den Wert der Verlassenschaft (8 Ob 234/67 = SZ 40/122; RIS-Justiz RS0012217).

## Textnummer

E107781

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2014:0040OB00078.14W.0520.000

## Im RIS seit

09.07.2014

## Zuletzt aktualisiert am

26.02.2019

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>